

Alpnach / Sarnen OW

Steinbruch Guber, Erweiterung West



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Entwurf vom 19.12.2014

durch den Gemeinderat zu Handen der öffentlichen Mitwirkung vom 8. Januar bis 9. Februar 2015 und der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Auftrag	Teilzonenplanänderung – Steinbruch Guber, Erweiterung West
Auftraggeber/in	Gemeinde Alpnach
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern 041 469 44 44, luzern@planteam.ch
Projektleiter/in	Roger Michelin, 041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch
Mitarbeit	Christine Bopp, 041 469 44 68, christine.bopp@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
1.1	Ortsplanung Alpnach.....	1
1.2	Ortsplanung Sarnen.....	2
1.3	Moratorium.....	2
2.	Planungsvorhaben.....	2
2.1	Auslöser und Zweck der Teilrevision der Ortsplanung.....	2
2.2	Standort und Situation.....	3
2.3	Geprüfte Alternativen und Beurteilung.....	4
2.4	Lösungsansatz mit Begründung.....	4
2.5	Anpassungen im Bau- und Zonenreglement.....	6
2.6	Anpassung im Zonenplan Alpnach.....	8
2.7	Anpassung im Zonenplan Sarnen.....	9
2.8	Auswirkungen der Teilzonenplanrevision.....	10
2.9	Mögliche Nutzungskonflikte.....	11
2.10	Abstimmungsbedarf mit Nachbargemeinden und der Region.....	12
3.	Umfang der Teilrevision.....	12
4.	Planungsablauf.....	13
4.1	Planungsschritte.....	13
4.2	Übersicht über den Planungsablauf.....	13
4.2.2	Baubewilligung gemäss kantonalem Baugesetz §34.....	13
5.	Umsetzung des kantonalen Richtplans.....	14
5.1	Baulandverfügbarkeit (Richtplantext 8).....	14
5.2	Erschliessungsplanung (Richtplantext 13).....	14
5.3	Landschaften von nationaler Bedeutung (Richtplantext 42).....	14
5.4	Sicherung von Abbaustellen (Richtplantext 102).....	15
6.	Umsetzung des kommunalen Masterplans.....	15
7.	Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes.....	15
7.1	Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.....	15
7.2	Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.....	16
7.3	Planungsgrundsätze gemäss Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu den Bauzonen.....	18
7.4	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts.....	19
8.	Abschliessende Würdigung.....	19

1. Ausgangslage

1.1 Ortsplanung Alpnach

1.1.1 Gesamtrevision 1998 - 2000

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung Alpnach wurde im Februar 1999 von den Stimmberechtigten erlassen und am 8. Februar 2000 vom Regierungsrat genehmigt.

1.1.2 Gesamtrevision ab 2010

Im Jahr 2010 beschloss der Einwohnergemeinderat Alpnach, die Ortsplanung gesamthaft zu überarbeiten, insbesondere um die Nachfrage nach Bauland für Wohnen und Arbeiten befriedigen zu können. Die Unterlagen zur Gesamtrevision sind bereits in der kantonalen Vorprüfung und in der Mitwirkung gewesen.

1.1.3 Vorgezogene Teilrevision

Aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes (seit 1. Mai 2014 in Kraft) und des damit einhergehenden vorläufigen Einzonungsmoratoriums, hat die Gemeinde Alpnach beschlossen, dass in einer vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung lediglich die Anpassungen an der Nutzungsplanung vorgenommen werden, die mit den übergeordneten Gesetzen in Einklang gebracht werden können. Die entsprechenden Unterlagen werden voraussichtlich im Herbst 2014 öffentlich aufgelegt.

1.1.4 Abbau- und Deponiezone Guber

Im Steinbruch Guber werden seit mehreren Generationen Steine von bester Qualität abgebaut. Im Januar 2006 hat die Betreiberin des Abbau- und Deponiegebiets Guber ein Zonierungsbegehren zur Einzonung des Gebietes „Chistenkopf“ an den Kanton gestellt. Zusätzlich wurde das gesamte bestehende Abbaugelände Guber planungsrechtlich bereinigt, damit für künftige Abbauvorhaben eine eindeutige Basis vorhanden ist. Diese Teilzonenplanung wurde 2012 abgeschlossen.

1.1.5 Erweiterungsbegehren Abbau- und Deponiegebiet Guber

Um den Rohstoffabbau über die kommenden Jahrzehnte aufrecht zu erhalten, plant die Guber Natursteine AG in Alpnach, den bestehenden Abbauperimeter nach Westen zu erweitern.

Das entsprechende Rohstoffvorkommen wurde bereits nachgewiesen.

Für die Abbauerweiterung West sind ein Abbauprojekt, eine Einzonung und eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Es wird kein Material deponiert. Nur nicht verwertbares Flyschmaterial wird in den Abbaufeldern für die Rekultivierungsgestaltung gemäss Rekultivierungskonzept verwendet. Ein Zuführen von Fremdmaterial ist nicht vorgesehen.

1.2 Ortsplanung Sarnen

Die Gemeinde Sarnen wird durch die Teilzonenplanänderung nur unwesentlich betroffen, da die Erschliessung über das Gemeindegebiet von Alpnach erfolgt. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Details der Ortsplanung Sarnen zu erläutern. Die wesentlichen Änderungen werden im Teilzonenplan in Kapitel 2.7 aufgezeigt.

1.3 Moratorium

Das im neuen Raumplanungsgesetz enthaltene Moratorium besagt, dass vorerst keine Neueinzonungen mehr möglich sind, ausser es ist ein flächengleicher Abtausch mit einer Auszonung möglich.

Für den Fall der Erweiterung der Zone für den Steinbruch Guber gilt dieses Moratorium nicht, da es sich um eine temporäre Einzonung von ca. 30 Jahren handelt. Anschliessend wird die Bauzone wieder dem Waldareal zugeteilt werden. Die Wiederaufforstung beginnt in den Teilgebieten mit abgeschlossenem Abbau innerhalb des Steinbruchareals bereits vorher.

Bereits heute ist ein grosser Teil des Abbaugebiets wieder aufgeforstet worden.

2. Planungsvorhaben

2.1 Auslöser und Zweck der Teilrevision der Ortsplanung¹

Die Rohstoffreserven des Steinbruchs gehen schneller als erwartet zur Neige. Die ursprüngliche Menge hätte für 30 Jahre gereicht, musste infolge Stabilitätsproblemen aber um ca. 30% reduziert werden (weniger steile Böschungen oben ergeben erhebliche Massenreduktionen gegen unten). Durch die Stabilitätsprobleme konnte entsprechend weniger Rohstoff abgebaut werden. Das heisst, die Reserve, die für 30 Jahre reichen sollte, hätte bei gleichem Abbautempo nur noch für 20 Jahre gereicht.

Hinzu kam, dass die gesteigerte Nachfrage zu einem rascheren Abbau führte, so dass die Reserven bereits nach ca. 12 bis 13 Jahren abgebaut sein werden, anstatt erst nach 20 Jahren. Das bewilligte Abbauvolumen reicht demnach voraussichtlich noch max. 4 Jahre. Aus diesem Grund wurde ein Erweiterungsbegehren für die Zone und damit für das Abbaugebiet eingereicht.

Der Guberstein ist ein seit ca. 1905 verwendeter wichtiger Baustoff in der Schweiz (unter anderem verwendet für Bachverbauungen als Wührstein, oder als Pflaster- und Mauerstein, beispielsweise in der Berner Altstadt). In jüngerer Zeit wird der Guberstein auch in anderer bearbeiteter Form als Randstein, Deko-Stein, für Tischplatten oder für div. Innenanwendungen verwendet.

Die Nachfrage ist daher auch für die nächsten Jahrzehnte ungebrochen.

¹ Siehe auch Bericht Nr. 2394044.31, UVB, vom 16.12.2013, GEOTEST AG

2.2 Standort und Situation

Die Einzonung grenzt westlich an die bestehende Abbau- und Deponiezone Guber (AD) und den bestehenden Steinbruch Guber an. Folgendes Luftbild zeigt die Abbausituation im Jahr 2012:



Luftbild Steinbruch Guber, 2012, Quelle: www.gis-daten.ch

2.2.1 Flächenbilanz

Mit den Umzonungen ändert sich die Flächenbilanz gemäss Einzonungsgesuch vom 13.12.2012 wie folgt:

Perimeter	Gemeinde Alpnach	Gemeinde Sarnen	Total
Abbauerweiterung West	43'757 m ²	33'546 m ²	77'303 m ²
Parzellen-Nr.	874	2015	
Eigentümer	Korporation Alpnach	Korporation Kägiswil	

Teile der bestehenden Abbau- und Deponiezone werden im Laufe des Abbaus in der Erweiterungszone West laufend nach der Rekultivierung dem Wald zurückgegeben gemäss laufender ökologischer Begleitplanung durch das Büro CSD Ingenieure AG.

2.2.2 Abschätzung des zukünftigen Bedarfs

Mit der Erweiterung West kann der Bedarf voraussichtlich für die nächsten 30 Jahre gedeckt werden.

2.3 Geprüfte Alternativen und Beurteilung

2.3.1 Abklärungen der planerischen Ausgangslage

Folgende Arbeiten wurden ausgeführt²:

- Mittels geologischer und geophysikalischer Untersuchungen wurden die Rohstoffvorkommen erkundet (Bericht GEOTEST Nr. L9444.18 vom 16.09.2009).
- Das geplante Erweiterungsvorhaben wurde in einer Vororientierung den kommunalen und kantonalen Fachpersonen am 26. April 2013 vorgestellt.
- Der bestehende Abbau erfolgt in der kommunalen Abbau- und Deponiezone Guber. Die Abbaubewilligung der Gemeinde Alpnach datiert vom 23. März 1998. Für den bestehenden Abbau gibt es einen gültigen UVB (ZEO AG 1996 mit Ergänzungen 1997).
- Für die Abbauerweiterung West sind ein Abbauprojekt, eine Einzonung und eine Rodungsbewilligung erforderlich und liegen vor.
- Das Vorhaben ist aufgrund des Abbauvolumens UVB-pflichtig.

2.3.2 Feststellungen zum weiteren Vorgehen

Im Rahmen der Vororientierung vom 26.04.2013 konnte festgestellt werden, dass die bereits vorliegenden Unterlagen zur Erweiterung (UVB-Voruntersuchung) eine gute Grundlage für die weiteren Planungsschritte bilden. Die anwesenden Vertreter der kantonalen Amtsstellen äusserten zu Handen der Steinbruchbetreiber und Gemeinden die Vorgehens- und Anpassungsvorschläge (Vergleiche Beilage: Aktennotiz „Erweiterung Steinbruch Guber – Koordinations-sitzung“ vom 26.04.2013). Diese sind in die nun vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Anlässlich der Sitzung wurde festgestellt, dass das Zonenplanverfahren Leitverfahren für die UVP ist. Alle umweltrelevanten Bestandteile müssen zur Beurteilung vorliegen. Es sind zur Vorprüfung die drei Dokumentationen Nutzungsplanung, UVB und Baugesuch (wird im Rahmen einer Vorabklärung geprüft und sollte soweit möglich vollständig sein) gemeinsam einzureichen.

Nach der Prüfung durch die kantonalen Stellen erhalten die Antragssteller Rückmeldungen in Form eines Vorprüfungsberichts (Nutzungsplanung), Vorprüfberichts (UVB) und einer Stellungnahme zur Vorabklärung (Baugesuch).

2.4 Lösungsansatz mit Begründung

Aufgrund der festgestellten Begrenzungen (vgl. Kap. 2.2.1) wird mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nun der Zonenplan an den entsprechenden Stellen angepasst:

- Die Abbau- und Deponiezone Guber wird über die Gemeindegebiete Alpnach und Sarnen erweitert.
- Auf dem Gemeindegebiet Alpnach ist lediglich die Zone zu erweitern; die bestehenden BZR-Bestimmungen müssen nicht angepasst werden.
- Auf dem Gemeindegebiet Sarnen wird eine eigene Zone mit spezifischen Vorschriften geschaffen, die sich an den Bestimmungen der Alpnacher Vor-

² Die Ausführungen sind dem UVB, Bericht Nr. 2394044.31, vom 16.12.2013, GEOTEST AG, entnommen.

gaben anlehnt. Das kommunale BZR wird dazu mit einem neuen Artikel ergänzt.

Mit dieser Massnahme wird der heute absehbare Bedarf der Guber Naturstein AG für die nächsten Jahrzehnte gesichert. Die benötigte Fläche wird zonenrechtlich korrekt abgebildet und bereitgestellt.

Die Flächen werden, wenn sie nicht weiter für den Abbau benötigt werden, wieder aus der Bauzone ausgezont und dem Waldareal zugeteilt. Nach Expertenmeinung ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen der natürlichen Verhältnisse³.

³ Siehe Fachbericht CSD Ingenieure AG, vom 16.12.2013.

2.5 Anpassungen im Bau- und Zonenreglement

2.5.1 Alpnach

Der Artikel 32 im kommunalen Bau- und Zonenreglement Alpnach bleibt bestehen. Absatz 6 wird ergänzt.

Abbau- und Deponiezone Guber (AD)

Art. 32

¹ Die Abbau- und Deponiezone Guber dient dem Abbau von Steinen und Kies und der Ablagerung von Materialien.

² Es sind jene Bauten und Anlagen zulässig, die für die Gewinnung, Aufarbeitung und Verarbeitung des Materials, den Betrieb der Deponie und der damit verbundenen Ausbildung erforderlich sind.

³ Vor Beginn des Abbaues ist ein Etappierungs- und Wiederherstellungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Einwohnergemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherstellung der Wiederherstellung verlangen.

⁴ Der Schutz des im Areal des Steinbruchs Guber gelegenen Amphibienlaichgebiets (Schutzobjekt von nationaler Bedeutung, Kategorie Wanderobjekt, Objekt-Nr. OW 8) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlGV; SR 451.34).

⁵ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.

⁶ Es besteht die Pflicht zur Rekultivierung.

2.5.2 Sarnen

Die neue Zone mit den entsprechenden Bestimmungen wird in eingeschränkter Form auch in Sarnen in das kommunale Bau- und Zonenreglement aufgenommen.

Der neue Sarner Artikel weicht von den Alpnacher Bestimmungen insofern ab, dass im Sarner Teilgebiet weder Verarbeitungsanlagen erstellt werden noch Amphibienlaichgebiete bestehen.

Ergänzt wird die neue Bauzone ausserdem in Art. 9.

Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G)

Art. 28a

¹ Die Abbau- und Deponiezone Guber dient dem Abbau von Steinen und Kies sowie der Ablagerung von Materialien zur Rekultivierung. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt.

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für den Abbau und die Wiederauffüllung erforderlich sind.

³ Vor Beginn des Abbaus ist ein Etappierungs- und Wiederherstellungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Einwohnergemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherstellung der Wiederherstellung verlangen.

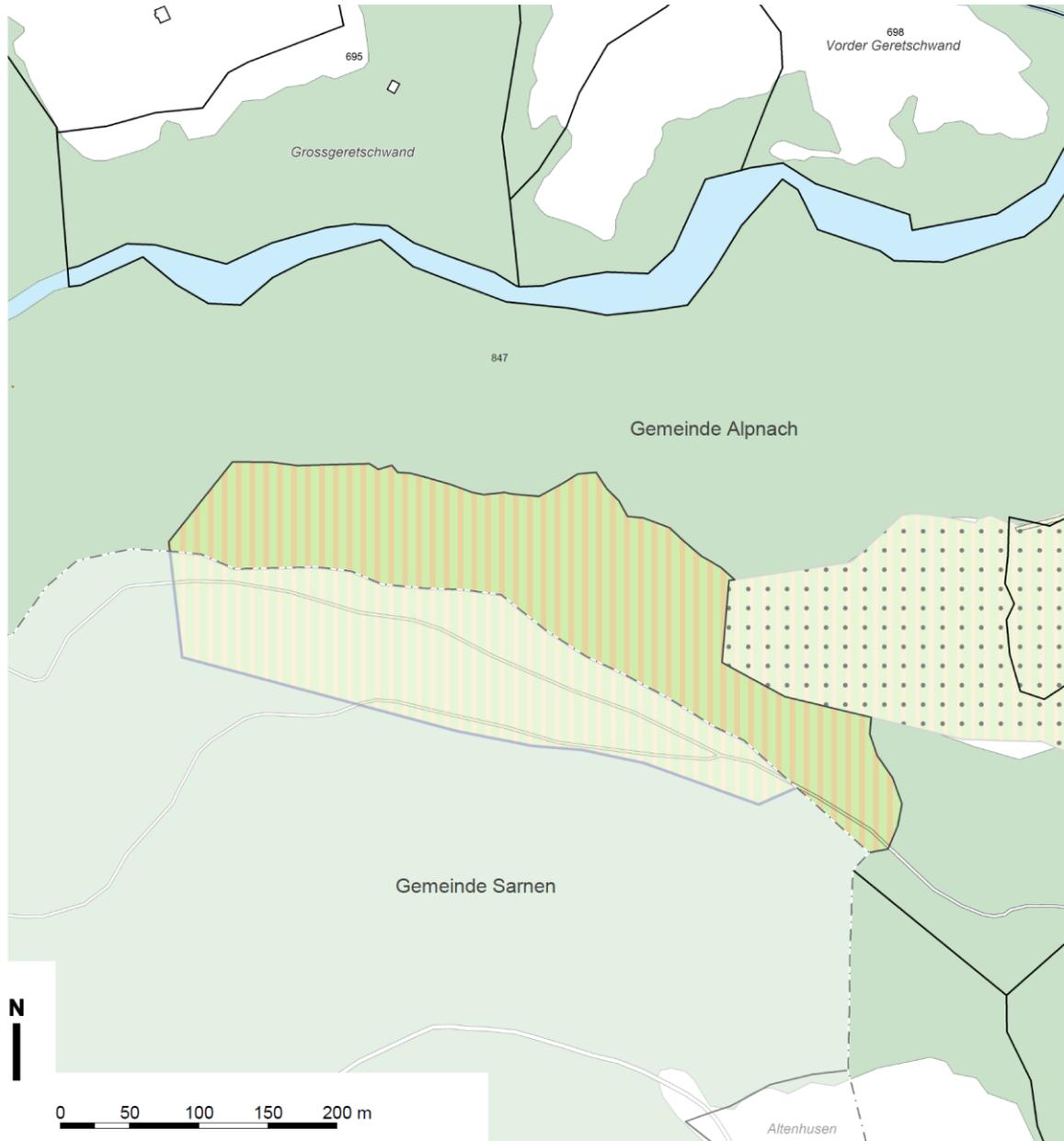
⁴ Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbauetappe ist die betreffende Fläche im Zonenplan wieder dem Waldareal zuzuweisen.

Art. 9 Grundmasse und Nutzungsart der Bauzonen (Ergänzung)

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl	Firsthöhe	Gebäudehöhe	Wohnen zulässig	Nicht störende Betriebe zulässig	Mässig störende Betriebe zulässig	Stark störende Betriebe zulässig	Gebäudelänge in m	Geschossflächenziffer (Art. 6)	Empfindlichkeitsstufe (gemäss LSV)	Ergänzungsbestimmungen
Abbau- und Deponiezone Guber	DpZ-G	-	-	-	-	-	x	x	-	-	IV	Art. 28a

2.6 Anpassung im Zonenplan Alpnach

Der folgende orientierende Plan zeigt die Änderungen des Zonenplans Alpnach:



Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen

 Einzonung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (AD)

Orientierender Planinhalt

Informations- Elemente

 Wald

 Gewässer

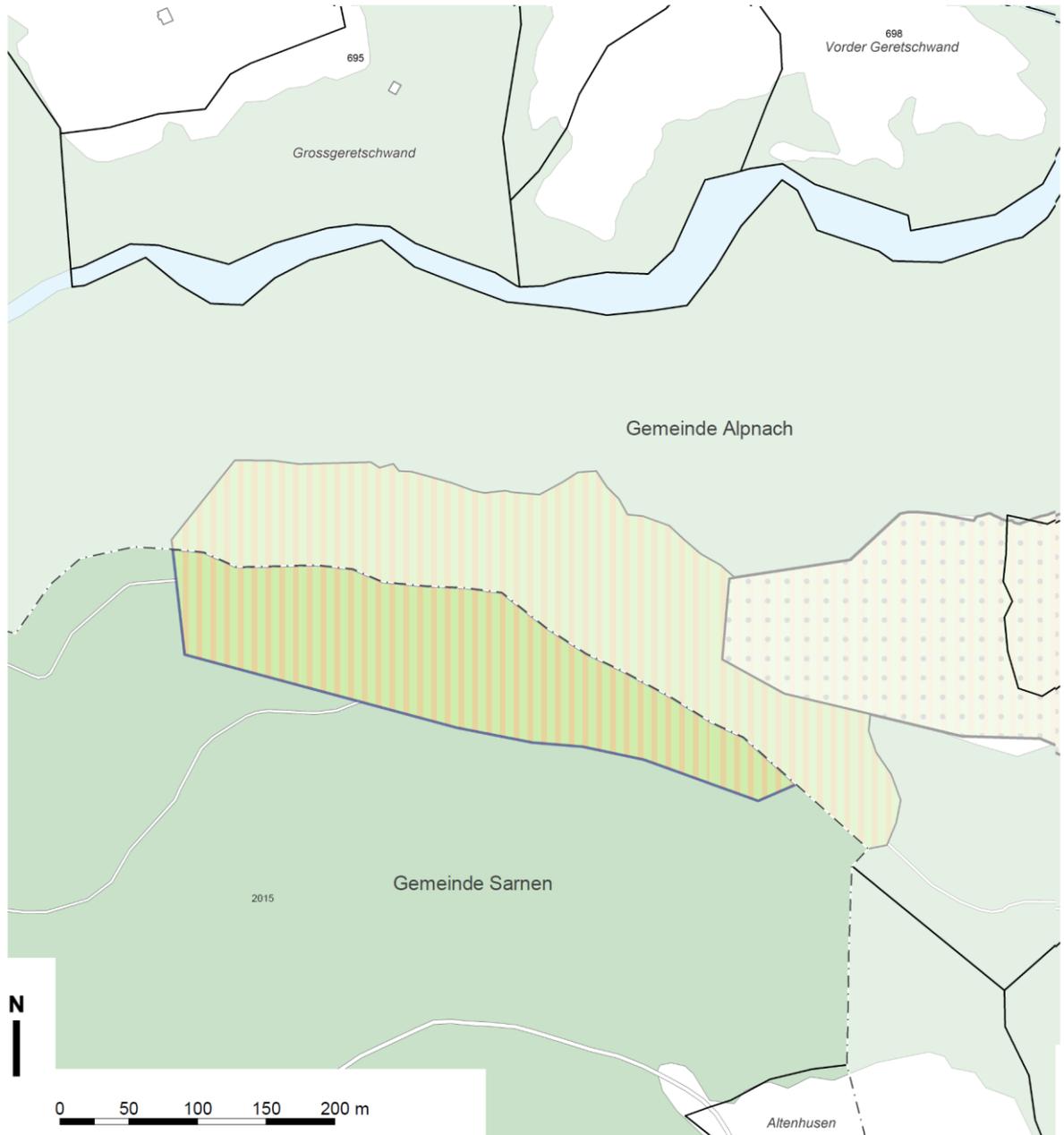
 Gemeindegrenze

 Einzonung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G) auf Gemeindegebiet Sarnen

 Abbau- und Deponiezone Guber (AD) rechtskräftig

2.7 Anpassung im Zonenplan Sarnen

Der folgende orientierende Plan zeigt die Änderungen des Zonenplans Sarnen:



Verbindlicher Planinhalt

Bauzonen

 Einzungung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G)

Orientierender Planinhalt

Informations- Elemente

 Wald

 Gewässer

Gemeindegrenze

 Einzungung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (AD) auf Gemeindegebiet Alpnach

 Abbau- und Deponiezone Guber (AD) rechtskräftig

2.8 Auswirkungen der Teilzonenplanrevision

2.8.1 Verkehrsaufkommen

Da die Erweiterung der Zone keine Erhöhung des Abbauvolumens pro Tag beinhaltet, sondern lediglich die Dauer des Abbaus verlängert wird, wird das Verkehrsaufkommen nicht steigen. Die Erschliessung erfolgt über das heutige Abbaugelände, so dass die bisher genutzten Verkehrswege nicht mehr beansprucht werden als bisher. Der externe Verkehr bleibt konstant. Sollte als Folge der Erweiterung des Werkareals die bestehende Zu- und Wegfahrt in das Abbaugelände dennoch zusätzlich belastet werden, ist es an der Gemeinde Alpnach zu prüfen, ob die aktuelle strassenmässige Erschliessung des Abbaustandes Guber den Anforderungen noch genügt. Siedlungsteile der Gemeinde Sarnen sind durch den Werkverkehr nicht betroffen.

2.8.2 Umgebende Siedlung

An den Steinbruch Guber grenzen keine eigentlichen Siedlungsgebiete, sondern mehrere Wohngebäude ausserhalb der Bauzone („Guberdorf“). Die Zonenplananpassungen grenzen nicht an das „Guberdorf“.

2.8.3 Landschaft

Die Erweiterung West ist während des Abbaus landschaftsprägend. Eine Studie zeigt die Einsehbarkeit auf. Die visuellen Veränderungen werden nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Erweiterung als verantwortlich eingeschätzt. Nach Abschluss des Abbaus und Wiederaufforstung wird der Abbau kaum mehr erkennbar sein.

2.8.4 Umwelt

Für den Perimeter der bestehenden Abbau- und Deponiezone liegt ein Umweltverträglichkeitsbericht der Firma ZEO AG, Alpnach vom 21. November 1996 sowie ein Ergänzungsbericht vom 27. März 1997 vor. Im Rahmen des Abbauprojektes Chistenkopf wurden zudem nochmals alle relevanten Punkte überprüft.

Für die aktuelle Erweiterung des Abbaugeländes nach Westen liegt ebenfalls ein Umweltverträglichkeitsbericht der Firma GEOTEST AG Alpnach, vom 16. Dezember 2013 vor.

2.8.5 Wald

Das Rodungsgesuch über das bisherige Abbaugelände von 75'636 m² wurde durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 2. Juni 1998 genehmigt. Die Genehmigung des Rodungsgesuchs für die Erweiterung des Abbaugeländes West steht noch aus.

Im Bericht über den Ist-Zustand Flora und Fauna vom 16. Dezember 2013 der CSD Ingenieure AG wird der bestehende Zustand aufgenommen. Nachdem die Flächen nicht mehr für den Abbau benötigt werden, können somit die bestehenden Qualitäten wieder hergestellt oder verbessert werden.

2.8.6 Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Durch das neue Abbaugebiet führt ein historischer Verkehrsweg „OW 312“ mit „regionaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz“ bzw. streckenweise „mit viel Substanz“. Die Wegführung gemäss der Dokumentation im Inventar von 1992 wird kaum noch benutzt. Der Weg ist nicht mehr im Obwaldner Wanderwegnetz verzeichnet. Die Benutzung des Weges als Maschinenweg für die Waldbewirtschaftung hat einen Teil der ursprünglichen Substanz zerstört.

IVS Regional und Lokal

- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
 -  Historischer Verlauf mit viel Substanz
 -  Historischer Verlauf mit Substanz
 -  Historischer Verlauf
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
 -  Historischer Verlauf mit viel Substanz
 -  Historischer Verlauf mit Substanz
 -  Historischer Verlauf

Gemeindegrenzen

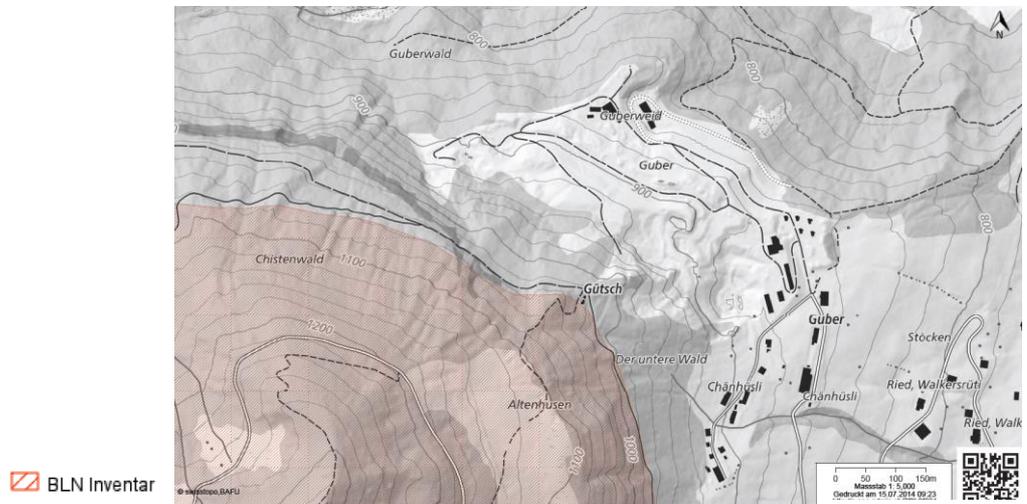
-  Gemeinde



Gemäss Stellungnahme zum historischen Wanderweg⁴, die als Ergänzung zum UVB und basierend auf einer Begehung mit dem kantonalen Denkmalschutz erstellt wurde, muss eine Interessenabwägung zwischen dem Erhalt des Steinbruchs Guber und dem Erhalt des Weges getroffen werden.

2.9 Mögliche Nutzungskonflikte

Die Erweiterung der Abbauzone grenzt an eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN), überschneidet sich aber nicht mit dieser. In die Zonenabgrenzung ist bereits ein Abstand zum tatsächlichen Abbauperimeter (siehe „Technischer Bericht“, Anhang: Situation und Lage des Abbauprojektes 1:4000, GEO-TEST) eingerechnet. Das Schutzgebiet wird entsprechend nicht direkt tangiert werden.



⁴ Stellungnahme zum historischen Weg OW 312 (Nachtrag zum UVB), vom 26. August 2017

2.10 Abstimmungsbedarf mit Nachbargemeinden und der Region

Das Gebiet der Zonenerweiterung liegt auf den Gemeindegebieten von zwei Gemeinden, Alpnach und Sarnen. Beide Gemeinden werden eine Teilzonenplanänderung durchführen. Die Planungsschritte der beiden Gemeinden erfolgen koordiniert und synchron.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat keine wesentlichen regionalen Auswirkungen. Die betroffenen Korporationen Alpnach und Kägiswil sind mit den Umzonungen einverstanden.

3. Umfang der Teilrevision

Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst die folgenden Dokumente:

- Plan zu den Teiländerungen im Zonenplan für die Gemeinde Alpnach
- Plan zu den Teiländerungen im Zonenplan für die Gemeinde Sarnen
- Teiländerungen im Bau- und Zonenreglement Sarnen
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)

Des Weiteren liegen folgende Unterlagen auf:

- Dossier zur UVB-Hauptuntersuchung
- Baugesuch (Stand Vorabklärung)

Für Erläuterungen im Detail zu Themen, die in der UVP abzuhandeln sind, wird auf das separate Dossier verwiesen.

4. Planungsablauf

4.1 Planungsschritte

4.1.1 öffentliche Mitwirkung

Die Teilrevision der Ortsplanungen Alpnach und Sarnen liegen vom *** bis *** zur öffentlichen Mitwirkung auf.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wird der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben sich in zwei Fragestunden nach Anmeldung über die Teilzonenplanänderung zu informieren.

Diese finden im Gemeindehaus in Alpnach statt.

4.1.2 Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung findet parallel zur öffentlichen Mitwirkung statt.

4.2 Übersicht über den Planungsablauf

4.2.1 Teilzonenplanänderung

Die folgenden Planungsschritte gelten für die Anpassungen Guber mit Teilzonenplan, Anpassung BZR und UVB:

Planungsschritt	Termin
Erarbeitung Teiländerung Ortsplanung	März – August 2014
Mitwirkungsverfahren	8. Januar – 9. Februar 2015
Kantonale Vorprüfung	Parallel zum Mitwirkungsverfahren
Öffentliche Auflage (30 Tage)	anschliessend
Einspracheverhandlungen	anschliessend
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	
Alpnach	anschliessend
Sarnen	anschliessend
Genehmigung Regierungsrat	anschliessend

4.2.2 Baubewilligung gemäss kantonalem Baugesetz §34

Die Baubewilligung kann erst erstattet werden, wenn die Teilzonenplanänderungen in beiden Gemeinden rechtsgültig sind. Sie richtet sich nach dem Baugesetz.

Das Bewilligungsverfahren kann parallel zur Ortsplanungsrevision durchgeführt werden.

5. Umsetzung des kantonalen Richtplans

5.1 Baulandverfügbarkeit (Richtplantext 8)

Das erweiterte Abbau- und Deponiegebiet wird lediglich temporär durch die Natursteine Guber AG genutzt. Daher wird die Fläche nicht als Bauland im eigentlichen Sinne geführt und hat daher auch keine Auswirkung auf die Bilanz.

5.1.1 Vergleich mit den kantonalen Vorgaben zur Baulandkapazität

Der Abbaustandort Guber ist in der Richtplankarte als Eintrag Nr. 106 mit dem zugehörigen Richtplantext 102 vermerkt. Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept vom 26.04.2005 ist der Standort Guber als Standort zur Gewinnung von qualitativ hochstehendem Hartgestein erfasst.

Die Erweiterung der Zonenabgrenzung ist daher mit den kantonalen Vorgaben kompatibel.

5.1.2 Getroffene Massnahmen zur inneren Verdichtung

Nicht relevant in Zusammenhang mit dem Abbau- und Deponiegebiet Guber.

5.2 Erschliessungsplanung (Richtplantext 13)

Der Abbau im Steinbruch Guber erfolgt schrittweise und konstant. Eine Steigerung des jährlichen Abbauvolumens ist nicht geplant, womit auch das Verkehrsaufkommen konstant bleibt.

Sollte als Folge der Erweiterung des Werkareals die bestehende Zu- und Wegfahrt in das Abbaugelände dennoch zusätzlich belastet werden, ist es an der Gemeinde Alpnach zu prüfen, ob die aktuelle strassenmässige Erschliessung des Abbaustandortes Guber den Anforderungen noch genügt.

5.2.1 Übersicht zum Stand der Erschliessung

Die Abbau- und Deponiezone Guber ist erschlossen.

5.2.2 Massgebendes Angebot des Service Public / öffentlicher Dienstleistungen

Nicht relevant für eine Abbau- und Deponiezone.

5.2.3 Elemente der technischen Groberschliessung

Die Flächen, die umgezont werden, müssen für den Zweck des Abbaus mit Ausnahme der verkehrlichen Erschliessung (siehe sep. Kapitel) nicht groberschlossen werden.

5.3 Landschaften von nationaler Bedeutung (Richtplantext 42)

Die Erweiterung des Abbaugebiets nimmt Rücksicht auf das angrenzende Schutzgebiet.

5.4 Sicherung von Abbaustellen (Richtplanktext 102)

Durch die Erweiterung der Abbau- und Deponiezone Guber nach Westen kann der bestehende Abbaustandort und damit auch der Betrieb der Guber Naturstein AG mittel- bis langfristig gesichert werden.

6. Umsetzung des kommunalen Masterplans

Der Masterplan vom 28. April 2008 äussert sich nicht zum Abbau- und Deponiegebiet Guber.

7. Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes

7.1 Ziele gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

Ziel 1:

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.

Mit der Erweiterung des bestehenden Abbau- und Deponiegebiets wird dieser Grundsatz erfüllt. Eingezont wird das mittelfristig benötigte Land. Allerdings wird dieses anschliessend an den Abbau wieder ausgezont.

Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.

Der Abbaustandort Guber ist in der Richtplankarte als Eintrag Nr. 106 und Text Nr. 102 vermerkt. Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept vom 26.04.2005 ist der Standort Guber als Standort zur Gewinnung von qualitativ hochstehendem Hartgestein erfasst. Im kommunalen Zonenplan ist der Standort bereits seit langem als Abbau- und Deponiegebiet bezeichnet.

Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Die Bedürfnisse der Wirtschaft werden mit der vorliegenden Planung erfüllt. Der Standort eignet sich gut zur Gewinnung von qualitativ hochstehendem Hartgestein.

Ziel 2: Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;

Zum Schutz der Lebensgrundlagen vgl. Kap. 2.

a^{bis}) die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;

Es sind keine Siedlungsgebiete betroffen.

b) kompakte Siedlungen zu schaffen;

Es sind keine Siedlungsgebiete betroffen.

b^{bis}) die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;

Die Guber Naturstein AG ist ein lokal verwurzelttes Unternehmen. Durch die Erweiterung können der Standort und damit auch die Arbeitsplätze gesichert werden.

c) das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.

Die Planung ist im Sinne einer Dezentralisierung. Es können dezentrale Arbeitsplätze erhalten werden.

d) die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;

Versorgungsbasis wird durch Planung gesichert.

e) die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Grundsatz für die Ortsplanungsrevision nicht relevant.

7.2 Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes

Grundsatz Landschaft:

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

a) der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfelder, erhalten bleiben;

Es ist kein Kulturland betroffen.

b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;

Die Zone ist primär für den Abbau bestimmt. Allfällige Bauten im Bereich der Bauzonenerweiterung sind temporärer Art.

c) See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;

Es werden keine See- oder Flussufer tangiert.

d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;

Es werden keine naturnahen Landschaften und Erholungsräume tangiert.

e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

Vergleiche dazu Unterlagen im Rahmen der Rodungsbewilligung vom 2. Juni 1998. Ein aktueller Zwischenbericht des Betreibers (ökologische Begleitplanung durch die CSD) wird dem Plangenehmigungsdossier beigelegt.

Grundsatz Siedlung:

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

a) Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind;

Das Abbaugelände liegt standortgebunden peripher und wird nicht durch den ÖV erschlossen.

a^{bis}) Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche;

Von der Planung sind keine Wohngebiete betroffen.

b) Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;

Es werden keine Wohngebiete belastet.

c) Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;

Es sind keine Rad- und Fusswege im Siedlungsgebiet betroffen.

d) günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;

Nicht relevant für Abbau- und Deponiezone.

e) Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Nicht relevant für Abbau- und Deponiezone.

Grundsatz ÖBA

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

a) regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;

Mit den Umzonungen wird einem regionalen Bedürfnis entsprochen und eine überregionale Nachfrage nach Natursteinen befriedigt.

b) Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;

Nicht relevant, da kein Siedlungsgebiet.

c) nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Vergleiche dazu Erläuterungen im Bericht zur Umweltverträglichkeit vom 16.12.2013.

7.3 Planungsgrundsätze gemäss Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu den Bauzonen

1) Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

Das Erweiterungsgebiet eignet sich für den Abbau (vgl. Kap. 2). Es entspricht dem voraussichtlichen Bedarf für 30 Jahre. Es handelt sich allerdings um eine temporäre Zone, weswegen die über den Bedarf hinausgehende Abgrenzung gerechtfertigt ist.

2) Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

Der Bedarf ist im technischen Bericht Nr. 2394044.29 zur Erweiterung des Abbaugebiets West vom 16. Dezember 2013 der GEOTEST AG, Alpnach, hinreichend ausgewiesen.

3) Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

Die Erweiterung der Abbauzone liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Alpnach und Sarnen. Ausserdem ist der Standort auf kantonaler Ebene im Richtplan abgebildet.

4) Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich für die Überbauung eignet;*
- b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;*
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;*
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und*
- e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.*

Sofern relevant, treffen die Vorgaben zu.

5) Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Nicht relevant.

Bezug zu den Konzepten und Sachplänen des Bundes

Sachplan(teil)	Relevanz / Betroffenheit
Luftfahrt	Für Vorhaben nicht relevant.
Schiene	Für Vorhaben nicht relevant
Alptransit	Für Vorhaben nicht relevant
Strasse	Für Vorhaben nicht relevant

Übertragungsleitungen	Für Vorhaben nicht relevant.
Geologische Tiefenlager	Für Vorhaben nicht relevant.
Militär	Für Vorhaben nicht relevant.
Fruchtfolgeflächen	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen

Konzept	Relevanz / Betroffenheit
Nationales Sportanlagenkonzept	Für Vorhaben nicht relevant
Grundzüge der Raumordnung Schweiz	Für Vorhaben nicht relevant.

7.4 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

Die Einhaltung des Raumplanungsrechts, der Umweltschutzgesetzgebung und des Waldgesetzes ist bereits in anderen Kapiteln dieses Planungsberichts abgehandelt.

Das übrige Bundesrecht wird teilweise auch in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen weiter geregelt. Die Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze wird in anderen Kapiteln des vorliegenden Planungsberichts abgehandelt.

8. Abschliessende Würdigung

Der Erhalt des Steinbruchs Guber fördert die lokale Wirtschaft, erhält die Arbeitsplätze und vermeidet lange Transportwege der insbesondere in Obwalden und Umgebung benötigten Natursteine.

Die oben gemachten Erwägungen zeigen auf, dass die Erweiterung der Abbau- und Deboniezone Guber auf dem Gemeindegebiet von Alpnach und Sarnen recht- und zweckmässig ist.